OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651698/2/Bi

Datum:
Linz, 27. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn H E, vertreten durch RA Mag. R S, vom 19. Februar 2020 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. Februar 2020, GZ: 0076818/2019, wegen Zurückweisung des Antrages auf bescheidmäßige Vorschreibung von Abschleppkosten nach der StVO 1960

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Beschwerde am 14. Februar 2020 zugestellten Bescheid wurde gemäß § 89a Abs 7 StVO iVm § 50 Stadtstatut der Landeshauptstadt Linz (StL) der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 11. Dezember 2019, auf bescheidmäßige Vorschreibung der Abschleppkosten zurückgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich (§ 24 Abs 1 VwGVG), weil der Sachverhalt unbestritten feststeht und eine eindeutige Rechtsprechung dazu besteht.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe laut Rechnung der K GmbH vom 10. Mai 2018 Abschleppkosten in Höhe von 247 Euro getragen, weil er das auf ihn zugelassene Kraftahrzeug X am 10. Mai 2018 um 21.55 Uhr (Feiertag) an der Oberen Donaulände x in Linz abgestellt gehabt habe. Die Örtlichkeit Obere Donaulände x sei damals so beschildert gewesen, dass sich auf Höhe des Hauses Nr. x ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten –Anfang“ mit der Zusatztafel „werktags von 20 – 5.30 Uhr, ausgenommen Taxi“ befunden habe Das Wort „werktags“ sei massiv verblasst gewesen, aber noch erkennbar. Auf Höhe des Hauses Nr.x habe sich ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten – Ende mit der Zusatztafel „20 – 5.30 Uhr, ausgenommen Taxi“ befunden, Das Wort „werktags“ sei hier gänzlich verblasst und nicht sichtbar gewesen.
Laut Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. November 2014, GZ: 0032348/2014 sei im übertragenen Wirkungsbereich im Bereich Obere Donaulände x normiert worden:
„I. Aufhebung: Der Punkt II der Verordnung vom 29.9.2014, GZ: 0032348/2014, ...wird behoben und mit Punkt II diesr Verordnung neu festgelegt.
1.Verkehrszeichen:
1.“Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) Zeit: werktags, Montag bis Freitag 5.30 – 20.00 Uhr Samstag 5.30 – 15.00 Uhr, Ausnahme Ladetätigkeit
2.“Halten und Parken verboten“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960) Zeit: von 20.00 bis 5.30 Uhr Ausnahme: Taxi Bereich: An der Südseite der Oberen Donaulände vor Objekt 11 bis 13, lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates Linz, Stadtplanung, Index A vom 18.7.2014.
Die Verkehrsregelung gilt dauernd.
Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung: § 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)“

Im Akt befinde sich ein Vermerk, wonach die Verkehrszeichen am 9. Februar 2016 um 10.00 Uhr versetzt worden seien.
Der Verordnung angeschlossen sei ein Beschilderungsplan mit Darstellung der Verkehrsschilder und deren Inhalt (wie in der Verordnung angeführt).

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding habe gegen ihn ein Straferkenntnis erlassen, wonach er § 24 Abs 1 lit a StVO verletzt habe und deshalb eine Strafe von 40 Euro (EFS: 17 Stunden) über ihn verhängt worden sei (VerkR96-1060-2018/EF). Dieses Straferkenntnis sei vom Landesverwaltungsgericht OÖ mit Urteil vom 27.11.2019, LVwG-602740/3/Wim, aufgehoben worden.
Begründet sei dies damit worden, dass zwar durch den Punkt II.2. der obigen Verordnung ein Taxistandplatz geschaffen werden sollte, jedoch sei noch erkennbar gewesen, dass hier ein Schriftzug bestanden habe, der das Wort „werktags“ darstellen hätte können. Im Sinne des § 5 Abs 1 VStG habe der Bf glaubhaft machen können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden getroffen habe, weshalb es an der Strafbarkeit fehle.
Insgesamt habe der Bf daher die von ihm getragenen Abschleppkosten zu Unrecht bezahlt. Die belangte Behörde sei daher verpflichtet, einen Bescheid über die Vorschreibung dieser Abschleppkosten zu „erteilen“, damit er ein entsprechendes Rechtsmittel dagegen erheben könne.
Die belangte Behörde habe sich zu Unrecht auf § 89a Abs 7 StVO berufen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch sein abgestelltes Kraftfahrzeug im Sinne des § 89a StVO habe nämlich nicht stattgefunden.
Beantragt wird die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass ihm die Abschleppkosten zu Rechnung Nr. x der K GmbH vom 10.5.2018 in Höhe von 247 Euro bescheidmäßig im Rahmen eines sog. Kostenvorschreibungsverfahrens vorgeschrieben werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Auf der Grundlage des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 27. November 2019, LVwG-602740/3/Wim, steht unbestritten steht fest, dass der auf en Bf zugelassene Pkw X am 10. Mai 2018 (Christi Himmelfahrt) vom Standort Obere Donaulände x in Linz abgeschleppt wurde.

Laut Meldung von BI Hackl, SPK Linz-Verkehrsinspektion, Nietzschestraße 35, vom 11. Mai 2018 erfolgte die Abschleppung des Pkw X am 10. Mai 2018 um 21.55 Uhr vom Abstellort Obere Donaulände x in Linz über seine Veranlassung wegen Unaufschiebbarkeit unter den im § 89a Abs 2 StVO genannten Voraussetzungen. Das Fahrzeug war auf einem Taxistandplatz abgestellt und wurde in der Friedhofstraße x in Linz verwahrt.

Nach den Unterlagen im vorgelegten Verfahrensakt kam der Bf am 10. Mai 2018 zum Firmensitz des Abschleppunternehmens und bezahlte den Rechnungsbetrag von 247 Euro (205,83 Euro +20% MwSt 41,17 Euro) mittels Maestro-Karte.

Laut Mitteilung des Abschleppunternehmens an die belangte Behörde habe der Bf damals gemeint, er zahle vorsichtshalber, weil das ja billiger sei, und hole sich sein Geld wieder zurück, er mache sich das dann mit dem Magistrat aus. Vom Abschleppunternehmen bekämen jedoch mehr Leute die Rechnung nach Hause geschickt und alles verlaufe trotz 2500 Abschleppungen pro Jahr problemlos.

Laut den Unterlagen im vorgelegten Verfahrensakt versuchte der Rechtsvertreter des Bf bereits am 7. Juni 2018 bei der Rechtsvertretung des Abschlepp-unternehmens erfolglos, dieses zur Rückzahlung eines (um die Anwaltskosten erhöhten) Betrages zu bewegen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 27. November 2019, LVwG-602740/3/Wim, wurde das Straferkenntnis der BH Eferding vom 27. September 2018, VerkR96-106-2018/EF, wegen des Vorwurfs einer Übertretung gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 aufgehoben.
Begründet wurde dieses nach Fotos und Durchführung eines Ortsaugenscheins damit:
„Auf Höhe Donaulände 13 findet sich ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten - Anfang“ u.a. mit der Zusatztafel: „werktags von 20 – 5:30 h ausgenommen Taxi“. Das Wort „werktags“ auf der Zusatztafel ist massiv verblasst; bei entsprechender Betrachtung ist jedoch noch erkennbar, dass hier ein Schriftzug bestand, der sogar eventuell dieses Wort darstellen könnte.
Auf Höhe Ende Objekt Obere Donaulände 11 befindet sich das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten – Ende“ mit der Zusatztafel „20 – 5:30 h ausgenommen Taxi“. Das Wort „werktags“ ist hier gänzlich verblasst und weder sichtbar noch lesbar.“
In rechtlicher Hinsicht wurde ausgeführt: „Durch Punkt II.2. der oben zitierten Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. November 2014, GZ: 0032348/2014, sollte offenkundig ein Taxistandplatz geschaffen werden. Entgegen der Anordnung der Behörde ist jedoch noch erkennbar, dass hier ein Schriftzug bestand, der sogar eventuell dieses Wort „werktags“ darstellen könnte. Hier jedoch gleich von einem direkten Kundmachungsmangel zu sprechen, erscheint dem erkennenden Richter jedoch überzogen.
Es konnte aber nach den geschilderten Umständen im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG vom Beschwerdeführer glaubhaft gemacht werden, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Somit fehlt es an einer Strafbarkeit und war spruchgemäß zu entscheiden.“

Daraufhin erfolgte der oben angeführte Antrag.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
§ 50 StL lautet:
„Übertragener Wirkungsbereich
(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom (von der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) besorgt. Er (Sie) ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.
(2) Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner (ihrer) Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Organen der Stadt oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem (ihrem) Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) gebunden und nach Abs. 3 verantwortlich.
(3) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Abs. 1 und 2 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiete der Landesvollziehung tätig werden, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.“

§ 89a Abs 7 StVO 1960 lautet:
„Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei

Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig. 25 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.“

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 25.11.2003, A6/02, in einem gleich gelagerten Fall ausgeführt:
„Gemäß Art 137 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die ordentlichen Gerichte in Anspruch genommen werden können und ob zur Entscheidung über den Bestand von Ansprüchen dieser Art ein Verwaltungsweg eingerichtet ist. Nur wenn weder die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde noch die eines Gerichtes gegeben wäre, käme die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes mit einer auf Art 137 B-VG gestützten Klage in Frage.

Klagsgegenstand ist der vermögensrechtliche Rückforderungsanspruch von Kosten, die für das Entfernen und Aufbewahren des Pkw gemäß §89a Abs 7 2. Satz StVO 1960 im Rahmen der Übernahme bezahlt wurden (zuzüglich Zinsen und Prozesskosten), die somit für eine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entstanden sind (VfSlg. 7852/1976, 7924/1976, 8046/1977, VwGH vom 16.12.1983, 83/02/0513). Es handelt sich damit jedenfalls nicht um die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus einem Verhältnis von Privaten untereinander ergeben und somit nicht um eine "bürgerliche Rechtssache" im Sinn des §1 JN, für die der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten wäre. Darüberhinaus hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass - sofern nicht anderes angeordnet ist - die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Rückforderungsansprüche nicht gegeben ist, wenn der Vermögenszuwachs auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht (vgl. VfSlg. 8065/1977, 9498/1982, 12026/1989, 12298/1990).

Gemäß § 89a Abs 7 2. Satz StVO 1960 sind die Kosten (für das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes) vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Gemäß § 89a Abs 7 3. Satz StVO 1960 sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer nur dann mit Bescheid vorzuschreiben, wenn der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert wird.

Durch diese Regelung ist der Betreffende nicht gehalten, nach tatsächlich erfolgter Zahlung einen Bescheid über die Kosten für das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes zu erwirken. Damit ist die Voraussetzung

gegeben, dass der geltend gemachte vermögensrechtliche Anspruch nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist.

Da ein Streit über einen im öffentlichen Recht begründeten Anspruch vorliegt und sich keine Bestimmung findet, die erlauben würde, den Rechtsstreit im Verwaltungsweg oder vor den ordentlichen Gerichten auszutragen, ist die Klage zulässig."

Der Verfassungsgerichtshof hat im selben Erkenntnis außerdem ausgesprochen:
„Mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ist laut übereinstimmender Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts keine Bindungswirkung verbunden. Vielmehr hat die für die Kostenvorschreibung zuständige Behörde selbst die Voraussetzungen des § 89a Abs 2 und Abs 7 StVO 1960 zu prüfen (vgl. zB VfSlg. 15839/2000, VwGH vom 1.7.1983, Zl. 83/02/0144)."

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ war damit im ggst Fall die Zurückweisung des Antrages rechtmäßig und nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geboten.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Beschwerdeargumenten ist am Rande zu bemerken, dass nach den Feststellungen im Erkenntnis vom 27. November 2019 nur eine Zusatztafel das massiv verblasste Wort „werktags" noch lesbar beinhaltete, nicht aber die 2. Zusatztafel, dh dem Bf hätten beim Abstellen des Pkw, noch dazu aufgrund der Ausnahme „Taxi", erhebliche Zweifel kommen müssen, ob er diese Tatsache zu seinen Gunsten werten durfte. Die Annahme mangelnden Verschuldens ist daher eher großzügig.

Gemäß § 89a Abs 2 StVO hat die Behörde – gemäß Abs 3 im Fall der Unaufschiebbarkeit ein Organ der Straßenaufsicht – die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird.
Gemäß Abs 2a lit i dieser Bestimmung ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs 2 insbesondere gegeben, wenn der Lenker eines Taxifahrzeuges ... am Zufahren zum Standplatz gehindert ist.

Damit ist die Behauptung des Bf in der Beschwerde, es habe keine Verkehrsbeeinträchtigung stattgefunden, mangels eigener Feststellung nicht nachvollziehbar.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger